

## Neuerungen im Vorsorgereglement per 1.1.2016

Im aktuellen Jahr wurde unser Vorsorgereglement überarbeitet. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis haben sich gewisse Veränderungen aufgedrängt. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Präzisierungen, damit die Rechtsgleichheit besser gewahrt werden kann und Unsicherheiten vermieden werden können. Speziell hinweisen möchten wir auf die neue Formulierung zum unbezahlten Urlaub sowie auf den Wegfall der Anmeldefrist für den Bezug des Alterskapitals. Nachfolgend listen wir die wichtigsten Neuerungen auf:

### Art. 2 Abs. 6 (unbezahlter Urlaub)

#### Vorsorgereglement 2015:

Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens 1 und höchstens 6 Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft, sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen wird. Die Abredeversicherung muss auf die maximal zulässige Dauer verlängert werden. Die versicherte Person hat während der Dauer des unbezahlten Urlaubes die Risikobeiträge des Arbeitgebers und die eigenen Beiträge im Voraus zu leisten. Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes vor Beginn des unbezahlten Urlaubes berechnet.

Fallen die Risikobeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer sind die vollumfänglichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

#### Vorsorgereglement 2016:

Während eines unbezahlten Urlaubes **von mehr als** einem Monat bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 6 Monaten ab Urlaubsbeginn unverändert in Kraft. **Die versicherte Person verpflichtet sich, eine Abredeversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubes, längstens aber für 6 Monate, abzuschliessen.** Die versicherte Person hat die eigenen Risikobeiträge und die **Risiko**beiträge des Arbeitgebers für die gesamte Dauer des unbezahlten Urlaubes, längstens jedoch für 6 Monate, im Voraus zu leisten. **Allfällige Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge nach Art. 39 Abs. 4 Bst. b sind ebenfalls durch die versicherte Person zu bezahlen.** Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes **unmittelbar** vor Beginn des unbezahlten Urlaubes berechnet.

Fallen die Risikobeiträge **und die allfälligen Sanierungsbeiträge** aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter (**Nachdeckung**). Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer sind die vollumfänglichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten

Unbezahlte Urlaube von mehr als einem Monat Dauer erfahren durch die neue Formulierung im Vorsorgereglement 2016 eine Klarstellung. Aufgrund der bis 31.12.2015 gültigen Version kann eine Abhängigkeit zwischen dem Versicherungsschutz durch die Pensionskasse und dem Abschluss der Abredeversicherung interpretiert werden („.....sofern....“). Diese Abhängigkeit hat zu Unsicherheiten geführt, die mit der neuen Formulierung nun bereinigt werden können. Unsere Kasse hat die Reglementsüberarbeitung auch zum Anlass genommen, in diesem Themenbereich einen klaren Willen zum Ausdruck zu bringen. Es ist nun geregelt,

dass die Pensionskasse den Versicherungsschutz in jedem Fall gewährt. Für die versicherte Person besteht gleichzeitig die Verpflichtung, die Abredeversicherung abzuschliessen. Im Weiteren erfolgen Präzisierungen im Bereich der geschuldeten Beitragsbestandteile sowie der Abgrenzung zwischen einmonatigen und länger andauernden unbezahlten Urlauben.

### **Art. 5 Abs. 8 resp. neu Abs. 7 (Lohnmeldungen)**

#### Vorsorgereglement 2015:

Der Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohnes können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für voll arbeitsunfähige Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

#### Vorsorgereglement 2016:

Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber erstmals bei der Aufnahme gemeldet, später in der Regel auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Lohnmeldung per 1. Januar gilt auch für schwankende Löhne, die im Voraus pauschal festgelegt werden (Abs. 1).

Lohnanpassungen während des Jahres werden in der Regel auf Beginn des mit der Lohnanpassung zusammenfallenden Monats berücksichtigt.

Für voll arbeitsunfähige Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Mit der neuen Formulierung wurde das Ziel verfolgt, die Pränumerandomethode (Lohnmeldung zum Voraus) deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Diese gilt für Beschäftigte mit schwankenden Penssen. Zudem erfolgt eine Klarstellung für untermonatige Lohnveränderungen.

### **Art. 5 Abs. 10 (Lohn-Besitzstand vor Alter 58)**

Die Möglichkeit, bei einer Lohnreduktion vor Alter 58 den bisherigen versicherten Lohn weiter zu versichern, wurde ersatzlos gestrichen. Die Erfahrung aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass von dieser Regelung nicht Gebrauch gemacht wurde. Nach wie vor ist diese Möglichkeit aber nach Erreichen des Alters 58 vorhanden (vgl. Art. 5 Abs. 11 im Vorsorgereglement 2015, resp. Art. 5 Abs. 9 im Vorsorgereglement 2016).

### **Art. 9 Abs. 3 (Teilpensionierung)**

#### Vorsorgereglement 2015:

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduziert.

Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten, wovon höchstens bei 2 Schritten eine Kapitalauszahlung der entsprechenden Altersleistung erfolgen darf.

#### Vorsorgereglement 2016:

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20 % eines Vollzeitpensums an der Arbeitsstelle der versicherten Person unmittelbar vor der Lohnreduktion reduziert. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten.

Die Hürde zur Geltendmachung einer Teilaltersleistung wurde gesenkt. Neu ist lediglich noch eine Lohneinbusse von 20 % eines Vollzeitlohnes notwendig (alt: ein Drittel), um eine entsprechende Leistung aus der

Pensionskasse beziehen zu können. Die Einschränkung, dass lediglich bei zwei (von maximal drei) Teilpensionierungsschritten ein Kapitalbezug geltend gemacht werden darf, entfällt ganz.

#### **Art. 10 Abs. 2 (Anmeldefrist für den Bezug des Alterskapitals)**

##### Vorsorgereglement 2015:

Der Bezug des Alterskapitals ist spätestens 6 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich anzumelden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.

##### Vorsorgereglement 2016:

Der Bezug des Alterskapitals muss der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. **Der Antrag ist bis zum Zeitpunkt der Pensionierung, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einzureichen.**

Die sechsmonatige Anmeldefrist für den Bezug des Alterskapitals entfällt ersatzlos. Wir sind überzeugt, damit den angehenden Rentnern eine spürbare Erleichterung bieten zu können.

#### **Art. 11 Abs. 2 (Mitwirkungspflichten bei Invalidität)**

Um die Rechtssicherheit und –gleichheit zu erhöhen wird im neuen Vorsorgereglement erwähnt, dass ein Invaliditätsgrad zwischen 20 % und 40 % durch die Eidgenössische Invalidenversicherung nachgewiesen werden muss.

Im Weiteren wurden noch folgende Änderungen vorgenommen (auf die Erwähnung rein redaktioneller Änderungen oder Änderungen ohne materielle Auswirkungen wird hier verzichtet):

#### **Art. 7 Abs. 4 (Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben)**

Hier wurde präzisiert, dass der vom Verwaltungsrat im Voraus festgelegte Mutationszinssatz auch für Ausgänge per 31.12. angewendet wird. Dies wurde bereits in der Vergangenheit jeweils so gehandhabt.

#### **Art. 9 Abs. 8 (Tod während des Aufschubs)**

Unter diesem Titel wird neu geregelt, dass die nicht bezogenen Rentenraten im Todesfall wie ein Todesfallkapital zu behandeln sind.

#### **Art. 10 Abs. 5 (Alterskapital und Aufschub)**

Neu wird geregelt, dass die versicherte Person selbst entscheiden kann, ob das Alterskapital im Alter 65 ausbezahlt oder während der Dauer des Aufschubs in der Pensionskasse belassen werden soll. Beim Tod während des Aufschubs wird mit dem in der Pensionskasse belassenen Alterskapital wie mit einem Todesfallkapital verfahren.

#### **Art. 17 (Todesfallkapital)**

Hier erfolgt die Präzisierung, dass ein Invalidenrentner kein Todesfallkapital auslösen kann.

#### **Art. 23 (Gebühren für eine Verpfändung WEF)**

Die Gebühr über CHF 150.00 für eine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung wurde gestrichen. Die Gebühr für einen Vorbezug WEF besteht aber nach wie vor in gleicher Höhe (CHF 300.00).

#### **Art. 34 und Art. 35 (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung)**

Diese beiden Artikel wurden gestrafft, um das Vorsorgereglement besser lesbar zu machen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich alle in anderen Reglementen (insbesondere im Organisationsreglement).